

## Handlungsempfehlung zur Masern-Impfpflicht in Kindergärten

Seit 1. März 2020 gilt bundesweit eine Masern-Impfpflicht in Gemeinschaftseinrichtungen. Zu diesen gehören unter anderem auch Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhorte. In den Einrichtungen müssen sowohl Kinder, die dort betreut werden, als auch dort beschäftigte Personen, die nach 1970 geboren wurden, eine Impfung gegen Masern vorlegen. Von der Pflicht Betroffene, die bereits vor März 2020 in entsprechenden Einrichtungen untergebracht oder tätig waren, muss ein Nachweis bis 31. Juli 2021 vorgelegt werden.

### **Wie soll die Kontrolle der Impfung vorgenommen werden?**

Das Gesetz fordert, dass der Leitung des Kindergartens vor Beginn der Betreuung oder der Tätigkeit ein Nachweis über das Vorliegen einer Masern-Impfung erbracht wird.

Dieser Nachweis kann aus folgenden Dokumenten bestehen:

- Einem Impfpass
- Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern besteht oder dass eine Impfung aus medizinischer Sicht nicht möglich ist
- Eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer von der Pflicht betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegt wurde (Anderer Kindergarten)

Dabei sollte aufgrund des Grundsatzes der Datenminimierung keine Kopien der vorgelegten Unterlagen aufbewahrt werden, da dort auch weitere sensible Gesundheitsdaten sichtbar sein können. Bestenfalls bringen die Eltern schon bei Anmeldung ihres Kindes dessen Impfpass mit. Dabei können andere Einträge verdeckt werden. Auf eine geschwärzte Kopie des Impfpasses sollte allerdings aus Gründen der Fälschungssicherheit verzichtet werden.

Alternativ kann ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Masern-Impfung vorgelegt werden. Dieses überprüft dann die Kindergartenleitung und trägt bei Vorliegen einer entsprechenden Impfung einen Vermerk in die Akte des Kindes ein. Dazu kann das von uns zur Verfügung gestellte Formular „Nachweis zur Masern Impfung – Kinder“ verwendet werden. Anschließend sollte das Dokument von der Kindergartenleitung und einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.

Bei Beschäftigten kann als Nachweis der Impfung das von uns bereitgestellte Formular „Nachweis zur Masern Impfung – Mitarbeiter“ verwendet werden. Dieses ist von der Kindergartenleitung und dem Mitarbeiter zu unterzeichnen und der Personalakte beizufügen. Die Akten sind wiederum in einem verschließbaren Schrank aufzubewahren.